

477 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (372 der Beilagen): GATT; Liste LXV — Polen

Polen wurde durch Unterzeichnung des „Protokolls über den Beitritt Polens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ (im folgenden „Protokoll“ genannt) mit Wirksamkeit vom 18. Oktober 1967, dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls, Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. Österreich hat dieses Protokoll am 8. Mai 1968 ratifiziert (BGBl. Nr. 189/1968).

Z. 1 der Anlage B („Liste der Zollzugestände LXV — Polen“) zum Protokoll sieht vor, daß Polen mit Wirkung vom Tage des Datums dieses Protokolls Vorsorge treffen wird, um den Gesamtwert seiner Einfuhren aus den Gebieten der Vertragsparteien um nicht weniger als sieben Prozent pro Jahr zu steigern. Z. 2 der Anlage B zum Protokoll sieht vor, daß Polen auf Grund von Verhandlungen und mit Zustimmung der Vertragsparteien des GATT seine Verpflichtungen gemäß vorstehender Z. 1 modifizieren kann.

Auf Wunsch Polens, das eine größere Flexibilität in der Durchführung seiner Verpflichtung anstrebte, haben Verhandlungen im Sinne der Z. 2 der Anlage B zum Protokoll im Herbst 1970 im Rahmen des GATT stattgefunden. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde die Verpflichtung Polens dahingehend neu festgelegt, daß Polen den Gesamtwert seiner Einfuhren aus den Gebieten der Vertragsparteien nunmehr während eines mehrjährigen Zeitraumes um durchschnittlich sieben Prozent pro Jahr steigern wird.

Sollten die Einfuhren Polens aus den Gebieten der Vertragsparteien in einem bestimmten Jahr von der durchschnittlichen Steigerungsrate von sieben Prozent abweichen, so ist nunmehr ein Ausgleich während des betreffenden mehrjährigen Zeitraumes möglich.

Der vorliegende Text der neuen Liste LXV — Polen hat gesetzesändernden Charakter, da durch ihn die Anlage B des Protokolls, das auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, abgeändert wird. Er bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1971 in Anwesenheit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den vorliegenden Text der neuen Liste LXV — Polen zu genehmigen.

Weiters war der Ausschuß der Meinung, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Liste LXV — Polen; GATT (372 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1971

Skritek
Berichterstatte

Staudinger
Obmann